

AGB für das Einlagern von Booten - Winterlager

Der Winterlagerplatz wird laut Vertrag in einer frostfreien Warmhalle oder auf der Freifläche in entsprechender Größe zur Verfügung gestellt.

Die Größe und das Gewicht des einzulagernden Bootes sind dem Vermieter mitzuteilen. Laut diesen Angaben wird ein Angebot für den Winterstellplatz des laufenden Jahres erstellt. Die angegebenen Preise behalten Ihre Gültigkeit nur für den im Angebot dargestellten Zeitraum und die mitgeteilten Maße. Eventuelle Nachberechnungen werden separat in Rechnung gestellt.

In Anspruch genommen werden kann dieser Platz ab dem 15.10. des laufenden Jahres, bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres. Eine längere Nutzung ist nach Absprache grundsätzlich möglich und wird entsprechend berechnet. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Stellplatz unter zu vermieten. Termine für das Ein- und Auslagern sind rechtzeitig abzusprechen.

Das Winterlager verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht schriftlich zum 01.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Service -und Winterfestmachungsarbeiten werden von der Firma Bootscharter Malow nur im Umfang der Auftragserteilung durchgeführt.

Arbeiten und Reparaturen vom Eigentümer des Bootes sind ausschließlich nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung ab 08:00 Uhr Montag bis Freitag erlaubt. Arbeiten mit Staubbildung sind nicht gestattet. Arbeiten, die von Fremdfirmen ausgeführt werden sollen, bedürfen einer vorherigen Absprache und sind nicht in jedem Fall erwünscht.

Für die Dauer des Winterlagers wird die Batterie des Bootes komplett abgeklemmt und der Hauptschalter ausgeschaltet.

Für das einzulagernde Boot müssen eine Haftpflichtversicherung und eine Boots-kaskoversicherung mit ausreichender Deckungssumme abgeschlossen sein. Auf Verlangen ist ein aktuell gültiger Nachweis der Versicherung vorzulegen.

Schäden, die während des Slippens, Transports oder des Winterlagers aufgrund grob fahrlässigen Handels entstehen, werden von der Firma Bootscharter Malow übernommen. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch sein Schiff, durch ihn oder Begleitpersonen auf dem Gelände des Vermieters verursacht werden.

Der Vermieter haftet nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen am Boot des Mieters auch nicht für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Sachen jeglicher Art, einschließlich PKW.

Mit Unterschrift auf der Auftragserteilung oder Überweisung des Rechnungsbetrages erkennt der Bootseigentümer diese AGB an.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Geschäftssitz bzw. das zuständige Amtsgericht des Vermieters. Es gilt allein das deutsche Recht. Nebenreden bedürfen der Schriftform. Werden Teile des Vertrages durch deutsche gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgehoben, so behalten die übrigen Teile des Vertrages Ihre Gültigkeit

Stand 01/2021